

Frau
 Präsidentin des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

Mag. Wolfgang Sobotka
 HERRENGASSE 7
 1010 WIEN
 TEL +43-1 53126-2352
 FAX +43-1 53126-2191
 ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0918-III/9/a/2016

Wien, am 11. Oktober 2016

Die Abgeordnete zum Nationalrat Cornelia Ecker, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. August 2016 an mich unter der Zahl 10067/J eine parlamentarische Anfrage betreffend „Unterbringung von minderjährigen Flüchtlingen in der Schwarzenberg-Kaserne“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Mit Stichtag 15. September 2016 waren in der Sonderbetreuungsstelle Schwarzenberg 86 männliche hilfs- und schutzbedürftige Fremde untergebracht, davon 5 Erwachsene und 81 Minderjährige.

Nationalität	Personenanzahl
Afghanistan	65
Äthiopien	1
Gambia	3
Iran	2
Lybien	1
Marokko	1
Nigeria	1
Pakistan	3
Somalia	9

Zu Frage 2:

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der aktuell in der Sonderbetreuungsstelle Schwarzenberg aufhältigen Asylwerberinnen und Asylwerber beträgt rund 141 Tage.

Zu Frage 3:

Im Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung wurden eine Containeranlage, ein Fitnessraum sowie ein Platz für Fußball und Beachvolleyball errichtet.

Zu den Fragen 4, 14 und 15:

Da während des laufenden Asylverfahrens noch nicht feststeht, ob dem Antrag auf internationalen Schutz stattgegeben wird oder ein sonstiger Grund für den Verbleib im Bundesgebiet vorliegt, kann im Hinblick auf die Leistungen in der Grundversorgung lediglich von vorintegrativen Maßnahmen zur Orientierung in Österreich gesprochen werden. Dazu zählen in erster Linie Sprachkurse zur Vermittlung von Grundlagen der deutschen Sprache, die Aufklärung über grundlegende Werte, Rechte und Pflichten, Hilfätigkeiten im Rahmen der Remunerantätigkeiten, durch welche kein Dienstverhältnis begründet wird, sowie Freizeitaktivitäten.

Die zuvor genannten Maßnahmen sind Inhalt des am 20. Juni 2016 im Ministerrat beschlossenen „Maßnahmenpaket zur Integration von Flüchtlingen“. Die darin formulierten Vorhaben orientieren sich am Grundlagendokument der Integration in Österreich, dem „Nationalen Aktionsplan für Integration“, dem „50-Punkte-Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich“ und dem „Startpaket Deutsch & Integration“.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Die Teilnahme an den angebotenen Kursen und Aktivitäten beruht auf freiwilliger Basis. Aus diesem Grunde ist eine Aufschlüsselung der Teilnehmeranzahl bedingt durch die regelmäßige Fluktuation nicht möglich. Die Kursteilnehmer sind männliche Asylwerber im Alter zwischen 15 und 18 Jahren. Die Kosten für die angebotenen Kurse und Aktivitäten sind Bestandteil des Betreuungsvertrages mit der ORS Service GmbH. Eine separate Aufschlüsselung ist daher nicht möglich.

Kurse/Aktivitäten	Tage	Uhrzeiten
Deutschkurse	täglich	10:00 bis 11:30 Uhr 16:00 bis 17:30 Uhr
Beratungs- und Nationengespräche	täglich	Nachmittag

Filmabende	Mo, Mi und So	19:30 bis 21:00 Uhr
Spieleabende	Di, Do	19:30 bis 21:00 Uhr
Werkworkshops	Di	19:30 bis 21:00 Uhr
Fitness	täglich	09:00 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 18:00 Uhr
Ausflüge	nach Terminvereinbarung	

Zu Frage 8:

In der Sonderbetreuungsstelle Schwarzenberg sind derzeit keine schulpflichtigen Kinder untergebracht.

Zu den Fragen 9 und 13:

Ja. Es sind 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit und in pädagogischer Ausbildung vor Ort tätig. Maßnahmen mit vorintegrativem Charakter sind allgemeiner Bestandteil der Betreuungstätigkeit und werden von den „Rund-um-die-Uhr“ eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verrichtet.

Zu Frage 10:

Ja. Bisher gab es zwei Suizidversuche mit Unterbringung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie - sowie anschließender Verlegung in eine andere Betreuungsstelle.

Zu den Fragen 11 und 12:

Ja. Ein Psychologe ist an drei Tagen pro Woche anwesend.

Zu den Fragen 16 und 17:

Ja. Drei Bedienstete der Firma Siwacht sind Rund-um-die-Uhr zur Wahrnehmung des Sicherheitsdienstes, einschließlich der Zugangs- und Grundstückskontrolle, im Einsatz. Die Nachbetreuung wird von jeweils zwei Mitarbeitern des beauftragten Betreuungsunternehmens ORS Service GmbH vorgenommen.

Zu Frage 18:

Die Schwarzenberg-Kaserne wurde per Verordnung des BM.I BGBI. II Nr. 221/2015 idF BGBI. II Nr. 40/2016 bis 28. Februar 2017 zur Betreuungsstelle erklärt und soll während dieser Zeit zur Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder genutzt werden. Die darüber hinausgehende Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 19:

Die Aufenthaltsdauer in den Betreuungsstellen des Bundes richtet sich grundsätzlich nach der Dauer des Zulassungsverfahrens. Im Falle der Zulassung werden die Asylwerberinnen und Asylwerber ehestmöglich in die Grundversorgung der sodann zuständigen Länder überstellt.

Zu den Fragen 20, 21, 23 und 28:

Unbegleitete minderjährige Fremde sind nach den §§ 49 ff BFA-VG im Zulassungsverfahren zwingend durch einen Rechtsberater zu vertreten. Zu Beginn der Asylverfahren werden die wesentlichen Daten der betreffenden minderjährigen Asylwerberinnen und Asylwerber elektronisch an die von den beauftragten Organisationen eingerichtete Koordinationsstelle übermittelt und von dieser wechselweise an die eingebundenen Rechtsberatungsorganisationen zugeteilt.

Die Rechtsberatung für Asylwerberinnen und Asylwerber in der Sonderbetreuungsstelle Schwarzenberg wird von der Diakonie als Teil der ARGE-Rechtsberatung und dem Verein für Menschenrechte (VMÖ) durchgeführt und kann bei Bedarf von allen Asylwerbern in Anspruch genommen werden. Hierfür stehen jeweils ein bis zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einmal wöchentlich zur Verfügung. Bei einem darüber hinausgehenden Bedarf können zusätzliche Termine für ein Beratungsgespräch mit den zuvor genannten Organisationen vereinbart werden.

Zu den Fragen 22 und 35:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 24:

Die Betreuungseinrichtung ist von blickdichten Zäunen umgeben und entsprechend der Betreuungseinrichtungen-Betreuungsverordnung 2005 – BEBV 2005, BGBl II 2015/173, vor dem Zutritt unbefugter Personen geschützt. In den Wohncontainern stehen den Asylwerbern versperrbare Spinde für die Aufbewahrung privater Gegenstände zur Verfügung.

Zu den Fragen 25, 45 und 47:

Der Bund übernimmt die Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Fremder lediglich vorübergehend im Rahmen der Grundversorgung. Im Zuge der Betreuung findet das Kindeswohl besondere Berücksichtigung. Die umfassende Obsorge verbleibt gemäß den Bestimmungen der §§ 207 ff ABGB weiterhin beim zuständigen Träger für Kinder- und Jugendhilfe. Die Betreuungseinrichtung und der zuständige Träger für Kinder- und

Jugendhilfe stehen dabei in regelmäßigen Kontakt und tauschen laufend Informationen aus.

Nach der vom BFA erlassenen Hausordnung sind in den Betreuungseinrichtungen des Bundes aufhältige Asylwerberinnen und Asylwerber zwischen 22:00 und 06:00 Uhr zur Einhaltung der Nachtruhe angehalten. Für längere Abwesenheiten von 12 bzw. 24 Stunden bedarf es grundsätzlich einer besonderen Genehmigung durch die Betreuungseinrichtung. Die Kontrolle der Kinderrechte erfolgt grundsätzlich durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Inneres, die Volksanwaltschaft und internationale Organisationen wie UNHCR.

Zu Frage 26:

Zwischen 06:00 und 23:00 Uhr steht vor Ort ein WLAN-Anschluss zur Verfügung.

Zu Frage 27:

Keine. Die Verpflegung ist Bestandteil des mit der ORS Service GmbH abgeschlossenen Betreuungsvertrages und erfolgt über ein beauftragtes Cateringunternehmen.

Zu den Fragen 29, 30 und 34:

Die Sonderbetreuungsstelle Schwarzenberg verfügt über eine eigens eingerichtete Arztstation, die an drei Tagen in der Woche von sechs abwechselnd anwesenden Ärzten geführt wird. Zusätzlich sind eine Krankenschwester und eine Ordinationsgehilfin fünf Tage pro Woche sowie ein Psychologe drei Tage pro Woche vor Ort. Unabhängig davon, besteht die Möglichkeit einen praktischen Arzt im Nahebereich der Betreuungsstelle aufzusuchen.

Zu den Fragen 31 und 32:

Der Bund stellt die Krankenversorgung der in österreichischen Bundesbetreuungsstellen aufhältigen Asylwerberinnen und Asylwerber durch Bezahlung der gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge sicher. Asylwerberinnen und Asylwerber sind damit nach dem ASVG krankenversichert. Die Sonderbetreuungsstelle verfügt über keine Krankenbetten. Erweist sich ein stationärer Aufenthalt krankheitsbedingt als notwendig, erfolgt eine Überweisung in ein nächstgelegenes Krankenhaus.

Zu Frage 33:

Ja. Es gab eine meldepflichtige Krankheit, über welche die zuständige Bezirkshauptmannschaft umgehend in Kenntnis gesetzt wurde.

Zu Frage 36:

Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel werden erforderlichenfalls bei ärztlichen und behördlichen Terminen ausgehändigt.

Zu Frage 37:

In der Sonderbetreuungsstelle wird von der ORS Service GmbH Kleidung einmal wöchentlich und bei Bedarf auf Anfrage angepasst an die Jahreszeit und Witterungsverhältnisse ausgegeben.

Zu den Fragen 38 und 41:

Die medizinischen Altersfeststellungen werden von den vom BFA beauftragten Röntgeninstituten bzw. Röntgeneinrichtungen durchgeführt. Der dreistufige Untersuchungsvorgang wird von gerichtlich beeideten medizinischen Sachverständigen vorgenommen. Die Untersuchung besteht aus einem Handwurzelröntgen, einer Computertomographie des Schlüsselbeins und einem Zahnpanoramäröntgen und entspricht dem aktuellen Stand der anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse. Die nachfolgenden Untersuchungen unterbleiben, falls bei einer der drei Untersuchungsschritte eindeutige Rückschlüsse auf das Vorliegen der Minderjährigkeit gezogen werden können.

Zu den Fragen 39 und 40:

Im Zeitraum Jänner bis Juli 2016 wurden österreichweit 3.050 Altersfeststellungen vorgenommen. Die Kosten für ein alle drei Untersuchungen inkludierendes Gesamtgutachten belaufen sich derzeit auf rund € 868,33. Statistische Auswertungen mit ausschließlichem Bezug zur Sonderbetreuungsstelle Schwarzenberg werden nicht geführt.

Zu den Fragen 42 bis 44:

Die medizinische Altersdiagnose wird in einem möglichst frühen Verfahrensstadium angeordnet, falls Zweifel am Alter der Antragstellerin oder des Antragstellers bestehen. Alle vorhandenen und eingeholten Informationen werden im Zuge einer Gesamtbetrachtung gewürdigt. Im Zweifelsfall ist von der Minderjährigkeit der Asylwerberin oder des Asylwerbers auszugehen. Das Ergebnis der Altersfeststellung ergeht in Form einer Verfahrensanordnung und ist im Rahmen einer Beschwerde gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid bekämpfbar. Über die Beschwerde entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Statistische Aufzeichnungen über die durchschnittliche Dauer der medizinischen Altersfeststellungen werden nicht geführt.

Zu Frage 46:

Die An- und Abmeldung erfolgt über die Zugangs- bzw. Ausgangskontrolle im Haupteingangsbereich durch Scannen der Verfahrenskarte.

Zu Frage 48:

Die Standeskontrollen finden um 07:15 und 22:30 Uhr statt. Dabei werden die Anwesenheit, die Sauberkeit der Zimmer und das Vorhandensein verbotener Gegenstände überprüft.

Mag. Wolfgang Sobotka

